

Standort

Lenze SE
Hans-Lenze-Straße 1
31855 Aerzen
+49 5154 82-00 00
www.Lenze.com

Telefon

Website

Lizenz- und Supportbedingungen

Stand: Dezember 2022

Drives DataHub

1	Allgemeine Bestimmungen (Teil A)	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Geltung der Lizenz und Supportbedingungen	3
1.3	Angebote	3
1.4	Vertragsschluss	4
1.5	Preise	4
1.6	Zahlungsbedingungen	4
1.7	Haftung	4
1.8	Vertraulichkeit	5
1.9	Nachunternehmer	6
1.10	Gerichtsstand	6
1.11	Rechtswahl	6
2	Softwareüberlassungsvertrag (Teil B)	7
2.1	Geltung des Teils B	7
2.2	Vertragsgegenstand	7
2.3	Testlizenz	7
2.4	Art und Umfang der Leistung	8
2.5	Mitwirkung des Auftraggebers	8
2.6	Nutzungsrecht	8
2.7	Upgrade einer Perpetual-Lizenz	9
2.8	Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand	10
2.9	Mängel der Software	10
2.10	Open Source Komponenten	10
3	Supportvertrag (Teil C)	11
3.1	Geltungsbereich	11
3.2	Vertragsgegenstand	11
3.3	Laufzeit Supportvertrages	11
3.4	Überlassung neuer Programmstände	12
3.5	Support	12
3.6	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	12
3.7	Mängel der Pflegeleistungen	13
3.8	Vor-Ort-Service	13
4	Anhang	14
4.1	Begriffe	14

1 Allgemeine Bestimmungen (Teil A)

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Die Lenze SE („Lenze“; Hans-Lenze-Straße 1, D-31855 Aersen; Registergericht: Amtsgericht Hannover, HRB 204803) überlässt und erbringt Serviceleistungen für die Standard-Software Drives DataHub an Unternehmenskunden (§ 14 BGB) und öffentlich-rechtliche Auftraggeber auf Grundlage des Angebotes, der Auftragsbestätigung und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (gemeinsam als „Vertragsbedingungen“ bezeichnet).

1.2 Geltung der Lizenz und Supportbedingungen

- 1.2.1 Lenze bietet die in der Produktbeschreibung beschriebene Standardsoftware und darauf bezogene Supportleistungen zu den Bedingungen dieser Lizenz und Supportbedingungen an. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Lenze ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2.2 Sofern die Parteien im Einzelfall von den Lizenz- und Supportbedingungen abweichende individuelle Vertragsabreden treffen, haben diese Vorrang vor den Lizenz- und Supportbedingungen. Abweichende Vertragsabreden sind in der Auftragsbestätigung jeweils unter Angabe der Regelung, von der abgewichen werden soll, zu spezifizieren („abweichend von Teil X, Ziff. Y der Lizenz- und Supportbedingungen gilt folgende Regelung: ...“).
- 1.2.3 Im Übrigen wird vermutet, dass die Vertragsbedingungen die zwischen den Parteien getroffenen Abreden richtig und vollständig abbilden und dementsprechend keine Nebenabreden bestehen.

1.3 Angebote

Sofern nicht explizit abweichend gekennzeichnet, sind die von Lenze erstellten Angebote freibleibend. Angaben im Online-Shop von Lenze stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Auftraggeber dar („invitatio ad offerendum“).

1.4 Vertragsschluss

- 1.4.1 Der Vertrag kommt nach Eingang des Angebotes des Auftraggebers durch Annahme seitens Lenze zustande. Die Annahme erfolgt in der Regelung durch Übersendung einer Auftragsbestätigung.
- 1.4.2 Daneben kommt ein Vertrag auch dann zustande, wenn Lenze nach Zugang des Angebotes des Auftraggebers mit der Ausführung der Leistungen beginnt.

1.5 Preise

- 1.5.1 Die Vergütung richtet sich nach den bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten Preisen. Sämtliche Preise gelten netto ab Werk in Euro.
- 1.5.2 Alle Preise verstehen sich dementsprechend zzgl. Umsatzsteuer, Zölle und Nebenkosten.

1.6 Zahlungsbedingungen

- 1.6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, befindet sich der Auftraggeber auch ohne vorherige Mahnung in Verzug. Unbeschadet weitergehender Rechte ist Lenze dazu berechtigt, Leistungen im Verzug des Auftraggebers einzuschränken oder zu sperren. Lenze ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu versenden.
- 1.6.2 Die Aufrechnung des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist oder einen Ersatzanspruch statt der Leistung aus demselben Vertragsverhältnis umfasst.
- 1.6.3 Gegenüber Forderungen von Lenze kann der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht oder einen Anspruch auf Mängelbeseitigung aus demselben Vertragsverhältnis betrifft.
- 1.6.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Lenze ist ausgeschlossen. § 354a Handelsgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

1.7 Haftung

- 1.7.1 Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden haftet Lenze unbeschränkt.
- 1.7.2 Lenze haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf („vertragswesentliche Pflichten“). Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Lenze.

- 1.7.3 Soweit nach vorstehender Regelung eine Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht, ist diese auf den bei Geschäften gleicher Art typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern der Schaden nicht in der Verletzung einer Garantie oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht bzw. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betrifft.
- 1.7.4 Für den Verlust von Daten haftet Lenze nicht, sofern der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber keine eigenständige Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 1.7.5 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Lenze.

1.8 Vertraulichkeit

- 1.8.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten betriebsinternen technischen und kaufmännischen (z. B. Preise, Kosten u. ä.) Informationen der anderen Partei einschließlich solcher Informationen, die (a) im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware ausgetauscht oder zugänglich werden, (b) im Rahmen von Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken erhalten werden oder (c) sich aus etwaigen Mustern ergeben – nachfolgend zusammen als "Informationen" bezeichnet – nur für die Zwecke und im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrags zu nutzen, sie im Übrigen jedoch
 - vertraulich zu behandeln und Dritten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die jeweils andere Partei, nicht zugänglich zu machen und
 - nur solchen Personen zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke des Vertrags benötigen und die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.
- 1.8.2 Vorstehende Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für welche die empfangende Partei nachweist, dass sie
 - vor dem Empfang hiervon Kenntnis hatte, oder
 - der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, oder
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass sie hierfür verantwortlich war, oder
 - ihr zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind, oder
 - von der empfangenden Partei bereits unabhängig entwickelt worden sind, wobei die unabhängige Entwicklung schriftlich nachzuweisen ist.

1.8.3 Vorstehende Geheimhaltungspflichten gelten über die Beendigung des Vertrages bis zum Bekanntwerden der Informationen hinaus.

1.9 Nachunternehmer

Lenze ist dazu berechtigt, die unter dem Vertrag geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen

1.10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von Lenze. Lenze ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

1.11 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Deutschen Internationalen Privatrechts.

2 Softwareüberlassungsvertrag (Teil B)

2.1 Geltung des Teils B

Teil B gilt, wenn Lenze dem Auftraggeber eine oder mehrere Perpetual-Lizenzen für das Produkt Drives DataHub überlässt. Als „Perpetual-Lizenz“ wird die nach Maßgabe des Lizenzmodells von Lenze spezifizierte Ausführung der Drives DataHub-Software bezeichnet, die Gegenstand der Softwareüberlassung ist. Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Softwareüberlassungsvertrages gelten die Regelungen in Teil A der Lizenz- und Supportbedingungen.

2.2 Vertragsgegenstand

2.2.1 Gegenstand dieses Softwareüberlassungsvertrages ist die dauerhafte Überlassung einer Programmversion der Standardsoftware Drives DataHub durch Lenze an den Auftraggeber gegen Einmalzahlung (Kauf).

2.2.2 Drives DataHub ist ein als Standardsoftware angebotenes Programm, das ein Gateway zwischen kompatiblen Geräten und einer IIoT-Schnittstelle bereitstellt. Dabei werden Daten via einem Lenze spezifischen Protokoll übertragen (Southbound), und mittels einer standardisierten, herstellerunabhängigen Schnittstelle (Northbound) an übergelagerte Systeme basierend auf MQTT oder OPC UA zur Verfügung gestellt. Einzelheiten zum Funktions- und Leistungsumfang, zu den kompatiblen Geräten und den technischen Systemanforderungen ergeben sich aus der Produktbeschreibung der Drives DataHub-Software.

Eine aktuelle Übersicht kompatibler Geräte ist abrufbar unter www.lenze.de.

2.3 Testlizenz

2.3.1 Soweit Lenze dem Auftraggeber Versionen der Drives DataHub-Software unentgeltlich zum Zwecke der Erprobung überlässt, ist der Testzeitraum auf dreißig Kalendertage und maximal 10 anzubindende Geräte beschränkt. Nach Ablauf des Testzeitraums sind

die Funktionen der Software vorbehaltlich der Aktivierung einer für den Produktivbetrieb erworbenen Perpetual-Lizenz nicht mehr nutzbar.

- 2.3.2 Mit dem Ablauf des Testzeitraums entfällt das Nutzungsrecht des Auftraggebers. Ziff. 2.6 findet keine Anwendung.

2.4 Art und Umfang der Leistung

- 2.4.1 Einzelheiten des konkreten Leistungsumfangs (Art, Umfang und Menge der Perpetual-Lizenzen) sowie der Preiskonditionen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Lenze.
- 2.4.2 Lenze ist verpflichtet, die Software frei von Schadsoftware zu liefern.
- 2.4.3 Lenze weist darauf hin, dass die Software Nutzungssperren aufweist, um die vertragsmäßige Nutzung der Software sicherzustellen.
- 2.4.4 Beim Neuerwerb einer Perpetual-Lizenz erhält der Auftraggeber für die überlassene Software ohne gesonderte Vergütung Pflege- und Supportleistungen nach Maßgabe des Supportvertrages (Teil C) für zwölf Monate. Der Supportzeitraum beginnt mit der Aktivierung der Perpetual-Lizenz. Nach Ablauf des Supportzeitraums hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Support durch Erwerb einer neuen Wartungslizenz zu verlängern. Mit dem Erwerb der Wartungslizenz wird für den neuen Supportzeitraum ein Supportvertrag nach Teil C dieser Lizenz- und Supportbedingungen abgeschlossen. Der Erwerb einer neuen Wartungslizenz bedarf einer aktiven Bestellung durch den Auftraggeber.

2.5 Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.5.1 Dem Auftraggeber obliegt die Bereitstellung der für den Betrieb der Software geeigneten und den Systemanforderungen entsprechenden Hardware.
- 2.5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen eine vertragskonforme Nutzung der Software sicherzustellen. Insbesondere unterlässt der Auftraggeber die Mehrfachverwendung von Lizenzcodes einer Perpetual-Lizenz für Parallelinstallationen der Software. Der Auftraggeber unterlässt jegliche Manipulation des Lizenz-Stores oder der Systemzeit.
- 2.5.3 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

2.6 Nutzungsrecht

- 2.6.1 Mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises erwirbt der Auftraggeber das Recht, eine Installation der der Perpetual-Lizenz zugrundeliegenden Software auf einem Computer vorzunehmen und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 2.6.2 Insoweit gewährt Lenze dem Auftraggeber mit vollständiger Kaufpreiszahlung das nichtausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die der Perpetual-Lizenz zugrundeliegende Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Auftraggeber ist

berechtigt, die Software dauerhaft oder temporär zu speichern zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen.

- 2.6.3 Das Nutzungsrecht gemäß Ziff. 2.6.2 ist nur mit vorheriger Zustimmung von Lenze übertragbar. Ein Recht des Auftraggebers zur Unterlizenzierung besteht nicht.
- 2.6.4 Dem Auftraggeber ist untersagt, die Software zu dekompileieren, sie in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen. Zwingende gesetzliche Befugnisse bleiben unberührt.

2.7 Upgrade einer Perpetual-Lizenz

- 2.7.1 Der Auftraggeber kann die Anzahl der anschließbaren Geräte einer Perpetual-Lizenz, für die Pflege- und Supportleistungen bezogen werden, erweitern. Mit der Aktivierung einer höherwertigen Perpetual-Lizenz (z.B. von 10 Geräte auf 50 Geräte) wird die niederwertigere durch eine höherwertige Perpetual-Lizenz überschrieben. Die niederwertigere Perpetual-Lizenz wird auf dieser Instanz deaktiviert und kann bei Bedarf auf einer neuen Instanz weiterbetrieben werden. Die im Zuge der Deaktivierung ebenfalls deaktivierte Wartungslizenz zu der deaktivierten Perpetual-Lizenz kann für die verbleibende Restlaufzeit auf einer neuen Instanz weiterbetrieben werden. Die Restlaufzeit beträgt ein Jahr (365 Tage) abzüglich der Dauer für welche die deaktivierte, niederwertige Perpetual-Lizenz genutzt wurde.
- 2.7.2 Mit der Überlassung des Lizenzcodes für das Upgrade erhält der Auftraggeber für die überlassene Software Pflege- und Supportleistungen nach Maßgabe des Supportvertrages (Teil C) für den aus dem Software-Lizenz-Zertifikat ersichtlichen Zeitraum. Das Upgrade der bestehenden Wartungslizenz auf die neue Anzahl anzubindender Geräte und die Verlängerung der Supportzeit auf den aus der Software-Lizenz-Zertifikat

ersichtlichen Zeitraum berechnet Lenze keine gesonderte, d. h. über den Preis des Lizenzupgrades der Perpetual-Lizenz hinausgehende, Vergütung.

2.8 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 2.8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz von Lenze.
- 2.8.2 Wird die Software versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe an die Transportperson auf den Auftraggeber über.
- 2.8.3 Der Auftraggeber trägt die Versand- und Verpackungskosten.

2.9 Mängel der Software

- 2.9.1 Lenze ist verpflichtet, die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln zu überlassen.
- 2.9.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwölf Monate.
- 2.9.3 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern der Auftraggeber beim Einsatz der Software die Systemanforderungen nicht beachtet, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 2.9.4 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich unter detaillierter Beschreibung des Fehlers und Angabe sämtlicher für die Erkennung und Diagnose des Mangels zweckdienlicher Informationen zu melden. Die Meldung erfolgt an die Supportorganisation von Lenze (siehe Teil C, Ziff. 3.5.2 der Lizenz- und Supportbedingungen).
- 2.9.5 Lenze hat gemeldete Mängel innerhalb angemessener Frist durch Lieferung eines den Mangel behebbenden neuen Programmstandes zu beseitigen. Lenze kann eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

2.10 Open Source Komponenten

Die Drives DataHub-Software nutzt Open Source Software. Nähere Informationen zu den verwendeten Komponenten, den für diese maßgeblichen Lizenzbedingungen und der Bereitstellung der Open Source Software sind u. a. abrufbar in den rechtlichen Hinweisen der Software.

3 Supportvertrag (Teil C)

3.1 Geltungsbereich

Teil C regelt die von Lenze auf Grundlage einer Wartungslizenz zu erbringenden Pflege- und Supportleistungen. Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Softwareüberlassungsvertrages gelten die Regelungen in Teil A der Lizenz- und Supportbedingungen.

3.2 Vertragsgegenstand

- 3.2.1 Gegenstand des Supportvertrages sind die von Lenze für die Vertragssoftware während der Vertragslaufzeit zu erbringenden Pflege- und Supportleistungen.
- 3.2.2 Die Pflegeleistungen umfassen die Bereitstellung neuer Programmstände für die Vertragssoftware.
- 3.2.3 Die Supportleistungen umfassen Anwenderunterstützung.
- 3.2.4 Die Pflege- und Supportleistungen werden in der Regel als Dienstleistung erbracht.
- 3.2.5 Vertragssoftware, Wartungslizenz, Wiedereinsetzung in den Wartungsplan
- 3.2.6 Die Leistungen aus dem Supportvertrag beschränken sich auf diejenige Perpetual-Lizenz der Drives DataHub-Software, für die der Auftraggeber eine Wartungslizenz erworben hat („Vertragssoftware“). Nach Abschluss des Supportvertrages und Zahlung der vereinbarten Pauschalvergütung überlässt Lenze dem Auftraggeber einen Lizenzcode zur Aktivierung der Wartungslizenz.
- 3.2.7 Der Wartungslizenzcode darf nur für die Vertragssoftware verwendet werden. Verfügt der Auftraggeber über weitere Perpetual-Lizenzen der Drives DataHub-Software, für die er neue Programmstände beziehen oder Supportleistungen anfragen möchte, ist hierfür jeweils der Erwerb einer gesonderten Wartungslizenz erforderlich.
- 3.2.8 Möchte der Auftraggeber eine Version der Drives DataHub-Software, für die keine aktive Wartungslizenz besteht, in die Wartung aufnehmen, ist der Zeitraum, für den keine aktive Wartungslizenz bestand, nachzulizenzieren.

3.3 Laufzeit Supportvertrages

Die Laufzeit des Supportvertrags ist im Software-Lizenz-Zertifikat definiert und ersichtlich. Die Laufzeit des Supportvertrags beginnt mit der Aktivierung der Wartungslizenz. Nach Ablauf dieses Zeitraums endet der Supportvertrag ohne gesonderte Kündigung, sofern der Auftraggeber keine weitere Wartungslizenz für die Vertragssoftware bestellt.

3.4 Überlassung neuer Programmstände

- 3.4.1 Während der Laufzeit des Supportvertrages überlässt Lenze dem Auftraggeber neue Programmstände (Updates) der Vertragssoftware.
- 3.4.2 An neuen Programmständen räumt Lenze dem Auftraggeber stets diejenigen Rechte ein, die für die vorherige Fassung der Vertragssoftware bestehen.
- 3.4.3 Dem Auftraggeber obliegt die zeitnahe Installation neuer Programmstände.

3.5 Support

- 3.5.1 Im Rahmen der Anwenderunterstützung nimmt Lenze Störungsmeldungen und Fragen zur Nutzung der Vertragssoftware auf.

- 3.5.2 Die Supportorganisation von Lenze kann wie folgt kontaktiert werden:

Kontakt: <https://www.lenze.com/de-de/support>

Tel.: 008000 24 46877 (Lenze Expert Helpline)

- 3.5.3 Die Supportorganisation von Lenze ist an den regulären Arbeitstagen der jeweiligen Länder besetzt. Eine Kontaktaufnahme seitens Lenze erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen.

Es gelten folgende Servicezeiten:

Tag	Uhrzeit
-----	---------

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr / 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
--------------------	---

An Feiertagen ist die Supportorganisation nicht besetzt.

- 3.5.4 Lenze wird, soweit möglich, die gemeldete Störung durch telefonische Anleitung beseitigen und, wenn vereinbart, Fragen zur Nutzung der Standardsoftware beantworten. Gelingt dies nicht, ist Lenze verpflichtet, die Störungsmeldung zur Störungsbeseitigung innerhalb der Supportorganisation weiterzuleiten bzw. die Fragen zur Nutzung anderweitig zu klären und die Antworten telefonisch oder per E-Mail zu übermitteln.
- 3.5.5 Der Anwendersupport erfolgt in deutscher und englischer Sprache.
- 3.5.6 Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Telekommunikationskosten selbst.

3.6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen eine vertragskonforme Nutzung der Software sicherzustellen. Insbesondere unterlässt der Auftraggeber die Mehrfachverwendung von Lizenzcodes einer Wartungslizenz für Parallelinstallationen der Software.
- 3.6.2 Der Auftraggeber wird Lenze die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen und Lenze bei der Störungsdiagnose und Störungsbeseitigung unterstützen. Insbesondere wird der Auftraggeber Störungen

unverzüglich unter detaillierter Beschreibung des Fehlers und Angabe sämtlicher für die Erkennung und Diagnose der Störung zweckdienlicher Informationen melden.

- 3.6.3 Soweit zur Störungsanalyse ein Fernzugriff auf das System des Auftraggebers erforderlich ist, wird der Auftraggeber Lenze die notwendigen technischen Einrichtungen bereitstellen.
- 3.6.4 Dem Auftraggeber obliegt die ordnungsgemäße Datensicherung.

3.7 Mängel der Pflegeleistungen

- 3.7.1 Lenze ist verpflichtet, neue Programmstände der vereinbarten Software frei von Sach- und Rechtsmängeln zu überlassen.
- 3.7.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwölf Monate.
- 3.7.3 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern der Auftraggeber beim Einsatz der Software die Systemanforderungen nicht beachtet, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 3.7.4 Lenze hat gemeldete Mängel innerhalb angemessener Frist durch Lieferung eines den Mangel behebbenden neuen Programmstandes zu beseitigen. Lenze kann eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Gelingt die Mangelbeseitigung nicht, kann der Auftraggeber nach erfolgloser zweimaliger Nachfristsetzung vom Supportvertrag zurücktreten.

3.8 Vor-Ort-Service

- 3.8.1 Lenze erbringt die Pflege- und Supportleistungen grundsätzlich am Sitz von Lenze.
- 3.8.2 Vor-Ort-Services müssen gesondert vereinbart werden. Lenze ist berechtigt, Vor-Ort-Einsätze aufwandsbasiert nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste abzurechnen. Reise-, Neben- und Materialkosten sind gesondert zu vergüten. Reisezeiten werden als Arbeitszeit vergütet.

4 Anhang

4.1 Begriffe

Begriff	Erläuterung
Perpetual-Lizenz	Software, welche über eine einmalige Lizenzgebühr gekauft wird. Eingeschlossen in dieser Lizenz ist eine einjährige Wartungs-Lizenz.
Wartungs-Lizenz	Die Wartungs-Lizenz ist über eine klar definierte Laufzeit (Lizenz-Zertifikat) aktiv. Innerhalb dieser Laufzeit werden die Software-Pflege und Supportleistungen gewährleistet.
Software-Pflege- und Support	Innerhalb der Wartungslizenz-Laufzeit können Weiterentwicklungen und Verbesserungen jeglicher Art kostenlos bezogen werden.
IIoT	IIoT steht für „Industrial Internet of Things“ (industrielles Internet der Dinge) und bezieht sich auf ein Netzwerk verbundener Geräte im industriellen Bereich. Es handelt sich um einen Unterbereich des „Internet der Dinge“ (IoT).
Northbound	Beschreibt eine Kommunikations-Richtung im IIoT-Kontext. Im speziellen Fall in Richtung der übergeordneten Systeme (z. B. Cloud-Anbindung).
Southbound	Beschreibt eine Kommunikations-Richtung im IIoT Kontext. Im speziellen Fall in Richtung der untergeordneten Feldgeräte (z. B. Inverter, Sensoren, etc.).
MQTT	MQTT steht für „Message Queuing Telemetry Transport“. Es ist ein offenes Nachrichtenprotokoll für Fälle, bei denen Clients einen kleinen Code-Footprint brauchen und mit unzuverlässigen Netzwerken oder Netzwerken mit eingeschränkten Bandbreitenressourcen verbunden sind.
OPC UA	OPC steht für „Open Platform Communication“. Das UA in OPC UA steht dabei für „Unified Architecture“ und bezeichnet die neuste Spezifikation des Standards. Der Unterschied zum Vorgänger liegt in der Plattformunabhängigkeit durch die Abkehr von COM/DCOM hin zu rein binärer TCP/IP oder alternativ SOAP-Kommunikation.